

# **Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands

## **Boos - Niederrieden**

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt)

erläßt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K - i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I - sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - BayRS 2020-1-1-I - folgende

## **Satzung**

### **ZUR REGELUNG VON FRAGEN DER VERFASSUNG DES SCHULVERBANDS (VERBANDSSATZUNG):**

#### **§ 1 Name und Sitz des Schulverbands**

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: **Schulverband Boos - Niederrieden**
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Boos

#### **§ 2 Verbandsausschuß**

(entfällt)

#### **§ 3 Beratender Ausschuß**

Nach Bedarf kann die Schulverbandsversammlung einen vorberatenden Ausschuß bilden

#### **§ 4 Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Schulverbands wurden durch Zweckvereinbarung vom 20.02.1984 auf die Verwaltungsgemeinschaft Boos übertragen.

#### **§ 5 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung**

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG.

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung.

(4) Der Schulverbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten für Ihre Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
- c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz - für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden -
- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchst. c) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluß des Betroffenen.

(6) Die Höhe der Entschädigungsleistungen nach den Absätzen 3, 4 und 5 Buchstaben c) und d) wird durch eine gesonderte Entschädigungssatzung festgesetzt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20a Abs. 1 Satz 2 GO).

(7) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(8) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20 a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

## **§ 6 Finanzbedarf**

(1) Die Schulverbandsumlage wird gemäß Art. 9 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes aufgebracht.

(2) Die Schulverbandsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. fällig. Die Beträge werden abgebucht. Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so sind jeweils die Vorauszahlungen nach der Umlageschuld des Vorjahres zu leisten.

## **§ 7 Rechnungsprüfung**

Die Jahresrechnung ist vom Rechnungsprüfungsausschuß zu prüfen, bevor sie der Schulverbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird.

Der Rechnungsprüfungsausschuß besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

## **§ 8 Ausscheiden von Mitgliedern**

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.



## § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag - in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung über vom 13.10.1988 außer Kraft.

Boos, den 26. AUG. 96

*Neumann*

Neumann

Schulverbandsvorsitzender



## Bekanntmachungsvermerk

Die Verbandssatzung wurde im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu  
vom                      Nr.                      veröffentlicht.

Boos, den

Verwaltungsgemeinschaft